

Interpellation Fraktion SVP/JSVP (Peter Bühler/Manfred Blaser, SVP): Wie lange schaut der Gemeinderat dem Katz und Mausspiel der Stadtnomaden und Stadttauben noch zu?

Regelmässig kann man in den Printmedien davon lesen, dass sich die illegalen alternativen Wohngruppen wie Stadttauben und Stadtnomaden wieder irgendwo niedergelassen haben und dies ohne Erlaubnis der jeweiligen Landbesitzer. Es ist jedes Mal ein Glück für diese Gruppierungen, wenn die Stadt, respektive der Gemeinderat die Federführung hat. Dann wird zum wiederholten Male verhandelt und Ultimaten gestellt, welche dann doch nicht eingehalten werden. Dann wird ein Aufschub gewährt und dann wieder einer und wieder einer, bis endlich mit der Räumung gedroht wird. Ab diesem Zeitpunkt stellen diese Gruppen noch ein bis zwei Forderungen und ziehen dann in einer „Nacht und Nebel Aktion“ weiter und das Spiel beginnt von vorne!

Aus der oben geschilderten Situation ergeben sich folgende Fragen:

1. Was versteht der Gemeinderat unter „Glaubwürdigkeit“?
2. Wie erklärt der Gemeinderat den Satz, vor dem Gesetz sind alle gleich?
3. Wie lange akzeptiert der Gemeinderat dieses Katz und Mausspiel noch?
4. Wie lange spielt er es noch mit, bis er endlich handelt?
5. Wann greift der Gemeinderat einmal durch ohne lange Verhandlungen und Ultimaten?
6. Warum werden diese illegalen Gruppierungen nicht wegen ihrer Vergehen angeklagt und verurteilt?
7. Wieso sorgt der Gemeinderat nicht dafür, dass diese illegal, alternativen Gruppierungen aufgelöst werden?

Bern, 29. Mai 2008

Interpellation Fraktion SVP/JSVP (Peter Bühler/Manfred Blaser, SVP), Simon Glauser, Beat Schori, Ueli Jaisli, Rudolf Friedli, Erich J. Hess, Thomas Weil, Roland Jakob, Peter Bernasconi

Antwort des Gemeinderats*Zu Frage 1:*

Glaubwürdigkeit bedeutet für den Gemeinderat, dass für bestehende Probleme gute, dauerhafte Lösungen gesucht werden. Diese haben sowohl den rechtsstaatlichen Prinzipien zu entsprechen wie auch verhältnismässig zu sein. Eine gute Lösung muss bei allen Beteiligten Akzeptanz finden. Damit in der Frage der Stadttauben bzw. Stadtnomaden eine Lösung gefunden werden kann, wurde unter der Leitung des Stadtpräsidenten vor den Sommerferien ein runder Tisch mit Beteiligung der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer einberufen. Der zweite runde Tisch wird im Herbst stattfinden und soll erste konkrete Ergebnisse bringen.

Zu Frage 2:

Nach dem in Artikel 8 Absatz 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) verankerten allgemeinen Rechtsgleichheitsgebot ist Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich oder Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln. Für die Verwaltung bedeutet dies insbesondere, dass das Gesetz in allen gleichgelagerten Fällen in gleicher Weise angewendet wird. Gerade aufgrund des Gleichbehandlungsgebots gelten die rechtsstaatlichen Prinzipien auch für die Gruppen, welche in einer alternativen Wohnform leben wollen.

Zu Frage 3 und 4:

Die Verwaltung geht heute konsequent gegen die Besetzung stadteigener Parzellen vor. Die öffentliche Hand verlangt die Räumung jeweils umgehend. Bei Parzellen im Privateigentum kann bei Ordnungswidrigkeiten nur eingeschritten werden, wenn eine Anzeige vorliegt. Geht dann tatsächlich eine Anzeige ein, sind die Gruppen oft schon weitergezogen.

Der Gemeinderat ist sich aber bewusst, dass die von den verschiedenen Gruppen gelebte Wohnform, so wie sie heute ausgeübt wird, von vielen als störend empfunden wird. Daher versucht der Gemeinderat mit dem Instrument des runden Tisches eine Lösung zu finden, die von allen Beteiligten mitgetragen werden kann.

Zu Frage 5:

Die Verwaltung hat sich an die gesetzlichen Vorgaben zu halten. Diese sehen unter anderem vor, dass auch für Räumungen gewisse Fristen einzuhalten sind.

Zu Frage 6:

Rechtlich betrachtet verstossen die Gruppen gegen viele Bestimmungen, die aber in den meisten Fällen als Ordnungswidrigkeiten einzustufen sind, so z.B. im Bereich Gewässerschutz, Abfall und andere. Der Handlungsspielraum der Behörden ist somit klein. Die Polizei kann nur einschreiten, wenn ein entsprechender Strafantrag vorliegt. Zudem muss das fehlbare Verhalten einer bestimmten Person zugeordnet werden können.

Zu Frage 7:

In der Schweiz ist es gestattet, Gruppen zu bilden. Eine Gruppenbildung ist nur dann wegen Landfriedensbruch strafbar, wenn die Gruppe den Zweck verfolgt, gegen Menschen und Sachen Gewalt auszuüben. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass die Hilfe und Vermittlung zur Standortfindung für alternative Wohn- und Lebensformen keine städtische Aufgabe ist. Dass in der Stadt Bern in dieser Sache ein Ausnahmefall (Zaffaraya) besteht, ist aus der damaligen Situation erklärbar, ändert aber nichts an der grundsätzlichen Haltung des Gemeinderats.

Bern, 27. August 2008

Der Gemeinderat